



Gemeindeverwaltung Stadecken-Elsheim

Rathaus
Auf der Langweid 10
55271 Stadecken-Elsheim
Telefon: 06136 2248
Telefax: 06136 6701
gemeinde@stadecken-elsheim.de
www.stadecken-elsheim.de

NUTZUNGSORDNUNG **Selztalhalle**

§ 1

Trägerschaft und Nutzungsgrundsätze

Die Selztalhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen der Schulen, Kindergärten, Sportorganisationen, Vereinen der Gemeinde sowie den Einwohnern der Gemeinde für Familienfeste und sonstigen Interessenten zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsgestattung

Die Nutzung der Selztalhalle ist bei der Ortsgemeindeverwaltung Stadecken-Elsheim zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und u. U. weitere Bedingungen und Auflagen festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

§ 3

Einschränkungen und Ausschluss

1. Die Gemeindeverwaltung kann die Gestattung ausschließen, zurücknehmen oder einschränken
 - a) bei Eigenbedarf
 - b) bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung
 - c) aus anderen wichtigen Gründen
 - d) bei Risiken für Nutzer, Anlieger oder die Einrichtung selbst.
 - e) bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei verfassungswidrigen Organisationen.
2. Nutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von der Selztalhalle oder/und der übrigen Räume machen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Orts Gemeinderat.
3. Die Ortsgemeindeverwaltung hat das Recht, die Selztalhalle und die übrigen Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
4. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb kann untersagt werden, wenn nicht regelmäßig mindestens 10 Personen daran teilnehmen.
5. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 1 - 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung der Ortsgemeinde aus. Sie haften auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht steht der Ortsgemeindeverwaltung Stadecken-Elsheim sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren und ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des § 123 **StGB** (Hausfriedensbruch).

§ 5 **Umfang der Nutzung**

1. Die regelmäßige Nutzung der Selztalhalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 6).
2. Zur Nutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Selztalhalle von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzungszeit endet spätestens um 22.00 Uhr. Für Einzelveranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
3. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung.

§ 6 **Benutzerplan**

1. Die Ortsgemeinde stellt in Abstimmung mit dem Vereinsringvorsitzenden einen Benutzerplan für die regelmäßige Nutzung der Selztalhalle und die Nebenräume auf.
2. Der Benutzerplan legt für die regelmäßigen Nutzer die Nutzungszeiten für die Mehr-zweckhalle und die sonstigen Räume fest und koordiniert diese mit Einzelveranstaltungen.
3. Eigenbedarf und wirtschaftliche Interessen der Ortsgemeinde sind bei der Nutzung vorrangig zu berücksichtigen.
4. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung zulässig.
5. Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Alle Nutzer sind verpflichtet, den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeindeverwaltung oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Benutzerplan für die Selztalhalle wird jeweils zum 01.09. jedes Jahres überprüft und neu aufgestellt. Der Benutzerplan für die sonstigen Räume wird jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jedes Jahres überprüft. Die Erlaubnis für die regelmäßige Nutzung ist generell bis zum 31.08. jedes Jahres befristet.

§ 7 **Pflichten der Nutzer**

1. Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzerordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Alle für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen und der Gemeinde vorzulegen. Eine evtl. erforderliche Anzeige der Veranstaltung bei der GEMA Wiesbaden obliegt dem Nutzer. Folgen und Ansprüche aus nicht erfolgter Anzeige oder nicht eingeholter Genehmigungen sind vom Nutzer zu tragen. Bei Tanzveranstaltungen u. ä. Veranstaltungen mit hohem Pkw-Verkehr ist vom Nutzer bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ein einseitiges Halteverbot für die Straße Auf der Langweid zu beantragen und sicherzustellen.
3. Vom Nutzer ist ein Verantwortlicher zu bestellen und der Ortsgemeindeverwaltung bei Vertragsabschluss namentlich zu benennen. Diesem obliegt die Aufsicht für alle benutzten Räume und das Außengelände der Selztalhalle. Benutzen mehrere Vereine die Selztalhalle gleichzeitig, können sie sich auf einen Verantwortlichen einigen.
4. Die Nutzung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte, die zur Durchführung des jeweiligen Veranstaltungs-, Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind, beschränkt. Es gilt der genehmigte Bestuhlungsplan für die Halle. Bei Veranstaltungen mit und ohne Bestuhlung (Disco's u. ä.) sind max. 800 Personen zugelassen. Sämtliche Türen und Fluchtwege sind freizuhalten.
5. Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die Selztalhalle und/oder die sonstigen Räume sowie die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt und umgehend dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung - eventuell telefonisch - gemeldet werden.
6. Der Nutzer muss die Selztalhalle und sonstigen Räume sowie die Einrichtungen und Außenanlagen pfleglich behandeln. Alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden.

7. Die Reinigung nach der Nutzung muss grundsätzlich spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein; es sei denn, die Ortsgemeindeverwaltung oder ihre Beauftragten setzen im Vertrag eine andere Zeit ein. Ist der Folgetag ein Schultag, muss die Reinigung bereits um 7.30 Uhr abgeschlossen sein
8. Die Bedienung der elektroakustischen Anlage und der Bühnenbeleuchtung ist nur durch die von der Verwaltung zugelassenen Personen zulässig.
9. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Nutzung sind der Ortsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten unverzüglich zu melden. Nicht oder verspätet gemeldete Schäden gehen zu Lasten des letzten Nutzers, sofern eine Haftung des Nutzers nach § 11 dieses Vertrages nicht ausgeschlossen ist.
9. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten und dies durch Stichproben sicherzustellen.
11. Der Nutzer ist verpflichtet, die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
12. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung strikt zu beachten sowie festgesetzte Sperrstunden exakt einzuhalten. Wenn keine besondere Genehmigung eingeholt wird, beträgt die Sperrzeit 1.00 Uhr morgens.
13. Der Nutzer ist verpflichtet, durch die Nutzung entstehende Abfälle selbst auf eigene Kosten sachgerecht zu beseitigen und die benutzten Einrichtungen, Anlagen und Geräte in voll gereinigtem und unbeschädigtem Zustand dem Hausmeister oder einem von der Gemeinde Beauftragten nach der Nutzung zu übergeben. Entsorgt der Nutzer seine Abfälle nicht, so behält die Ortsgemeindeverwaltung für die Entsorgung **8,00 €** pro benötigtem Müllsack von der Kautions ein. Sondermüll wird nach den anfallenden Kosten gesondert berechnet.
14. Nach Abschluss der Nutzung sind die Räume sowie das Inventar und die Außenanlagen in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Dies gilt sowohl für den Sport- und Wettkampfbetrieb als auch für sonstige Veranstaltungen.
15. Bei schulischer Nutzung und sportlichem Übungsbetrieb sind der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Der Ausschank alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich immer untersagt.
16. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
17. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8

Ordnung des Übungs- und Wettkampfbetriebes

1. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
2. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
3. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Bei fahrbaren Geräten müssen die Rollen entlastet werden.
4. Benutzte Geräte einschließlich der Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
5. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Hausmeister oder den für die spezielle Nutzung Verantwortlichen.

§ 9

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1. Die Selztalhalle und die sonstigen Räume stehen dem Schulsport, den Sportorganisationen, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den nicht bewirtschafteten Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung,.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt die gebühren- und mietfreie Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume einschließlich Duschanlagen, Wasch- und Umkleieräume durch die am Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten. Die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Räume für Übungszwecke ist nur kostenfrei, wenn eine vollständige Reinigung der Räume und Geräte durch den Nutzer erfolgt.

4. Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Nutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Nutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
5. Evtl. erforderlich werdende Markierungen können von ihnen nur mit Zustimmung der Gemeinde und auf eigene Kosten vorgenommen und auch wieder entfernt werden.

§ 10 **Festsetzung einer Miete**

1. In den Fällen, in denen die Nutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Nutzung ein Mietzins erhoben und ein erforderlicher Benutzungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Benutzer als Mietverhältnis ausgestaltet. Der Mietzins schließt nicht ein die Kosten der vom Mieter selbst durchzuführenden Reinigung (besenrein) und Abfallentsorgung.
2. (siehe Gebührenordnung bzw. Mietvertrag)
3. Die Küchennutzung umfasst die Nutzung des gesamten Kücheninventars. Bei teilweiser oder völliger Nichtinanspruchnahme besteht jedoch kein Anspruch auf Ermäßigung des Mietzinses. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (Lautsprecheranlage).
4. Die Kosten für die Reinigung der Tischwäsche und die Abfallentsorgung sind vom Nutzer zu tragen. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, werden von der Kautions einbehalten:
 - a) pro Tischdecke **4 €**
 - b) pro zu entsorgendem Müllsack **8 €**
5. Muss im Rahmen oder als Folge der Nutzung Personal der Ortsgemeinde eingesetzt werden, ist neben dem Mietzins eine Entschädigung in Höhe der anfallenden Kosten zu zahlen.
6. Sollten die angemieteten Räume, das Außengelände der Halle und die angrenzenden Straßenräume und Plätze an der Schule und den Kindergärten nicht ordnungsgemäß gereinigt werden, wird die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.
7. Bei der Berechnung der Miete gilt als Nutzungszeit die tatsächliche, mindestens aber die vereinbarte Nutzungszeit.
8. Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse zugunsten der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zu überweisen.
9. Der Mietzins nach Abs. 2 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Mietobjekt nicht in Anspruch genommen wird. Er entfällt, wenn die Räume zu den gleichen Bedingungen anderweitig vermietet werden können.
10. Der Mietzins kann durch die Gemeindeverwaltung ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
11. Bei Anmietung der Räume ist eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt. In besonderen Fällen kann die Verwaltung eine höhere Kautions verlangen.

§ 11 **Haftung**

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Zufahrten, Anlagen, Geräten und am Gebäude durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
2. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und Besucher seiner Veranstaltung einbringen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
3. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Ortsgemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
5. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Stadecken-Elsheim, 01.01.2010
Ortsgemeinde
Ortsbürgermeister